



Datenschutz und Medienkompetenz

2. Fachtag »Datenschutz trifft Medienkompetenz« am 5. März 2025

Dr. Claudia Federrath, Leiterin der Abteilung II (Recht)

5. März 2025



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Aufbau

- Was macht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit?
- Was hat Medienkompetenz mit Datenschutz zu tun?
- Was bedeutet Datenschutz eigentlich?
- Begriffsbestimmungen
- Grundprinzipien der Datenverarbeitung



Aufgaben

der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Auszug)

- **überwacht** die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und anderer Vorschriften über den Datenschutz und setzt diese durch
- geht **Beschwerden** von Bürger:innen nach
- berät das Abgeordnetenhaus, den Senat und andere Einrichtungen und Gremien in Fragen des Datenschutzes
- führt **Datenschutzüberprüfungen** durch
- **sensibilisiert** die Öffentlichkeit für Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, insbesondere Kinder
- kann bei Datenschutzverstößen **Verwarnungen** aussprechen
- kann die **Einstellung von Verarbeitungsvorgängen** anordnen
- kann bei schwerwiegenden Verstößen privater Stellen **Bußgelder verhängen**



Aufbau

- Was macht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit?
- Was hat Medienkompetenz mit Datenschutz zu tun?
- Was bedeutet Datenschutz eigentlich?
- Begriffsbestimmungen
- Grundprinzipien der Datenverarbeitung



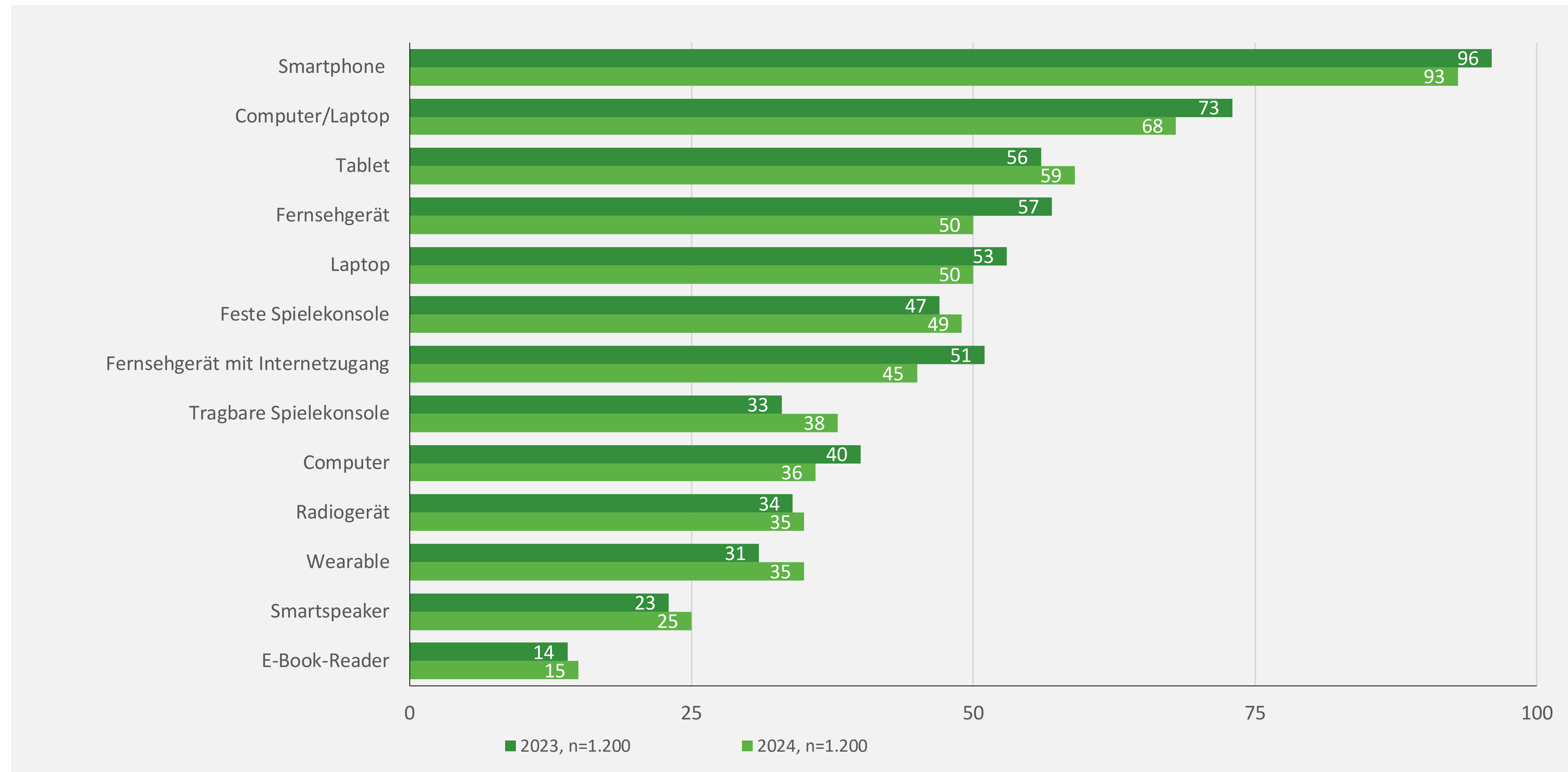
Besonderer Schutz von Kindern nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- **Erwägungsgrund 38 (zu Artikel 8 DSGVO - Bedingungen für die Einwilligung von Kindern):**

»**Kinder** verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden **Risiken**, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise **weniger bewusst** sind. Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, **die Kindern direkt angeboten werden**, betreffen. [...]«

Gerätebesitz Jugendlicher 2024 – Vergleich 2023

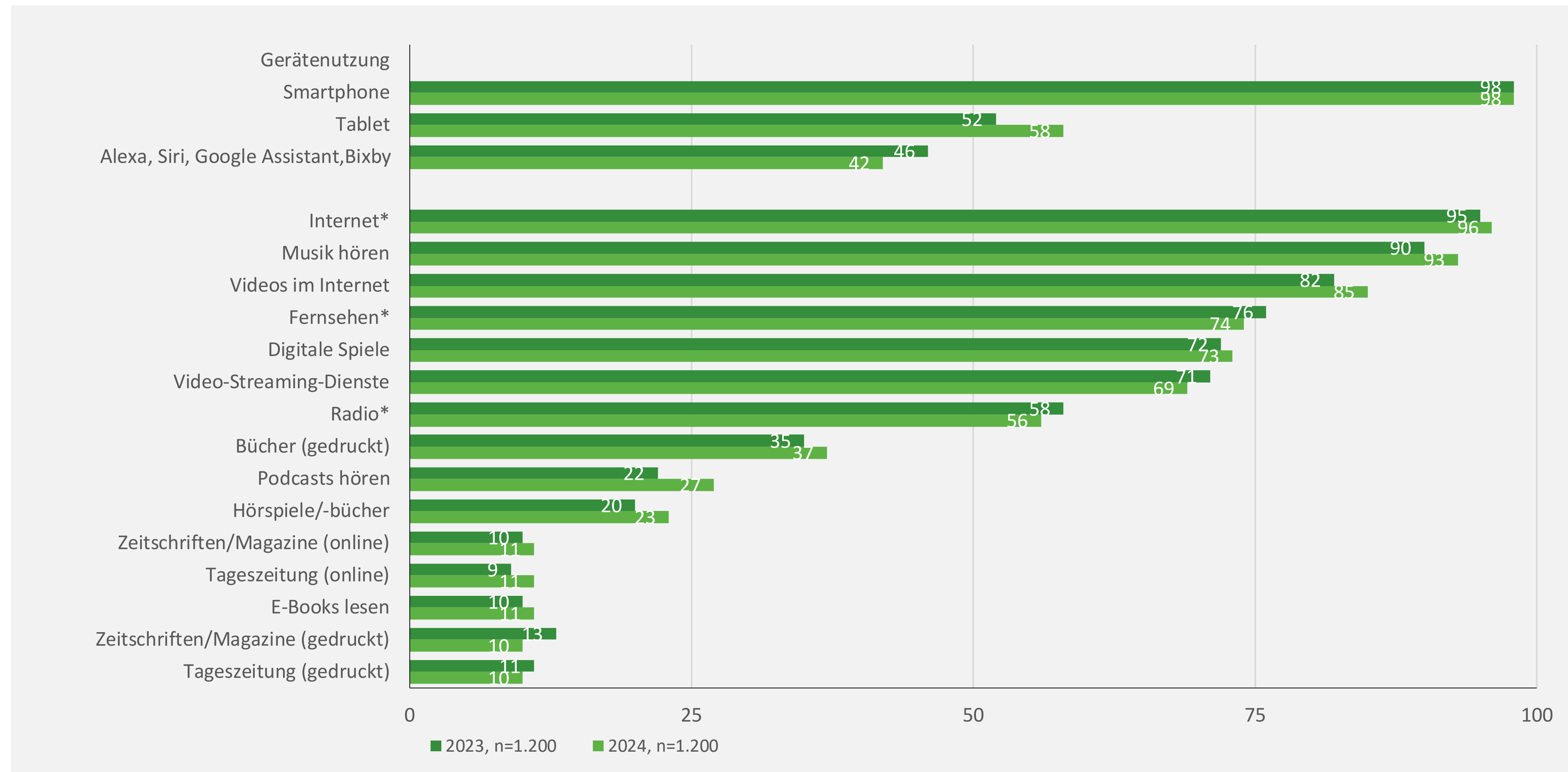
- Auswahl -



Quelle: JIM 2023, JIM 2024, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten, n=1.200

Medienbeschäftigung in der Freizeit 2024 – Vergleich 2023

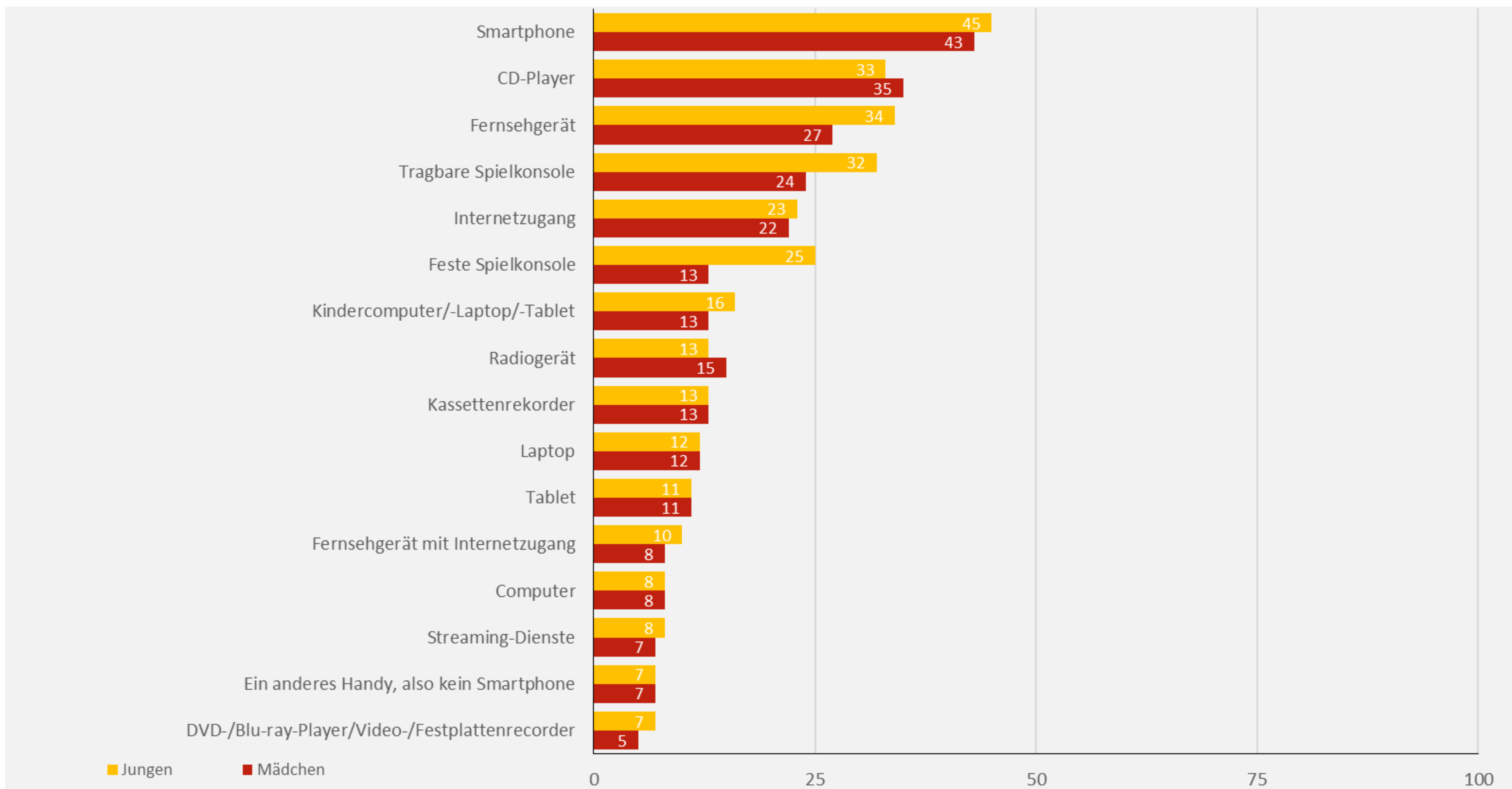
- täglich/mehrmals pro Woche -



Quelle: JIM 2023, JIM 2024, Angaben in Prozent, *egal über welchen Verbreitungsweg, Basis: alle Befragten, n=1.200

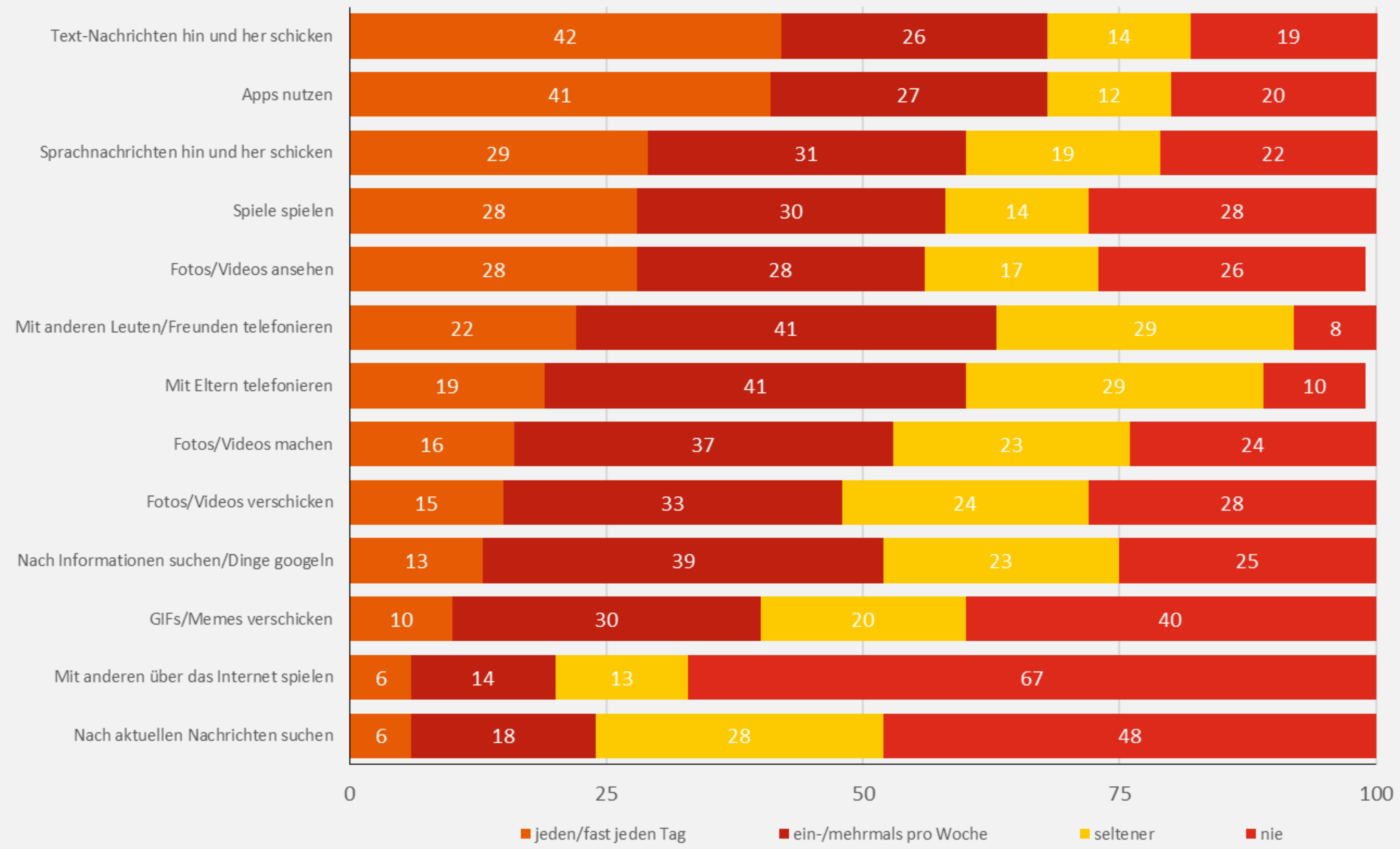
Gerätebesitz der Kinder 2022

- Angaben der Haupterzieher*innen -



Quelle: KIM 2022, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen, n=1.219

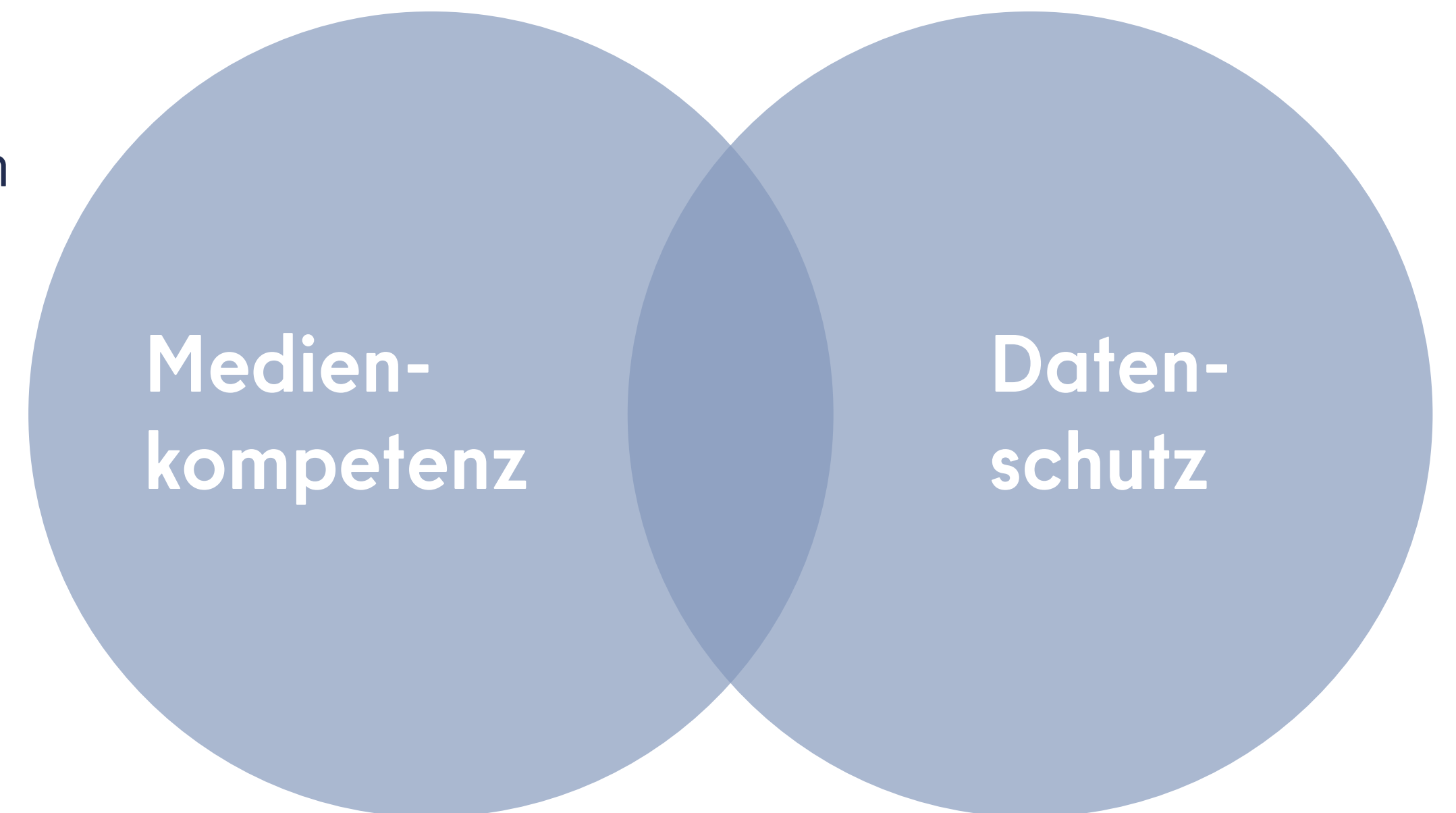
Nutzung verschiedener Handy-/Smartphone-Funktionen 2022



Quelle: KIM 2022, Angaben in Prozent, Basis: Kinder, die Handy/Smartphone nutzen, n=888

Schnittmenge zwischen Medienkompetenz und Datenschutz

- **Sensibilisierung** für den Umgang mit den eigenen Daten
 - Was sind personenbezogene Daten?
 - Welchen Einfluss habe ich selbst darauf, was mit meinen Daten geschieht?
 - Wer hat Zugang zu meinen Daten?
 - Wie lange sind sie im Internet verfügbar?
- Es ist wichtig, möglichst frühzeitig ein **Grundverständnis** für die Bedeutung von **Persönlichkeitsrechten** zu vermitteln.
- Medienkompetenz ist untrennbar mit Entwicklung von **Datenschutzkompetenz** verbunden.



Unser Ziel: Datenschutzkompetenz so früh wie möglich



Kinder

- gehen regelmäßig Online, immer stärker durch digitale Medien geprägt
- **hinterlassen Spuren im Internet**, ohne sich dessen bewusst zu sein
- **möglichst bereits im Grundschulalter über den Umgang mit ihren eigenen Daten aufklären**

Eltern

- fühlen sich als Vorbild **häufig überfordert von den rasanten Entwicklungen** der Medienwelt
- haben **Unsicherheit**, wie sie ihrem Kind **Orientierungshilfe im digitalen Alltag** geben sollen
- brauchen selbst **Unterstützung**, um ihren Kindern notwendige Hilfen an die Hand zu geben

Lehrkräfte

- sind **wichtige Begleitpersonen**
- können **Medienerziehung sinnvoll in den Unterricht einbinden**
- müssen Kinder in ihrer digitalen Welt abholen und **pädagogisch begleiten**

Aufbau

- Was macht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit?
- Was hat Medienkompetenz mit Datenschutz zu tun?
- Was bedeutet Datenschutz eigentlich?
- Begriffsbestimmungen
- Grundprinzipien der Datenverarbeitung



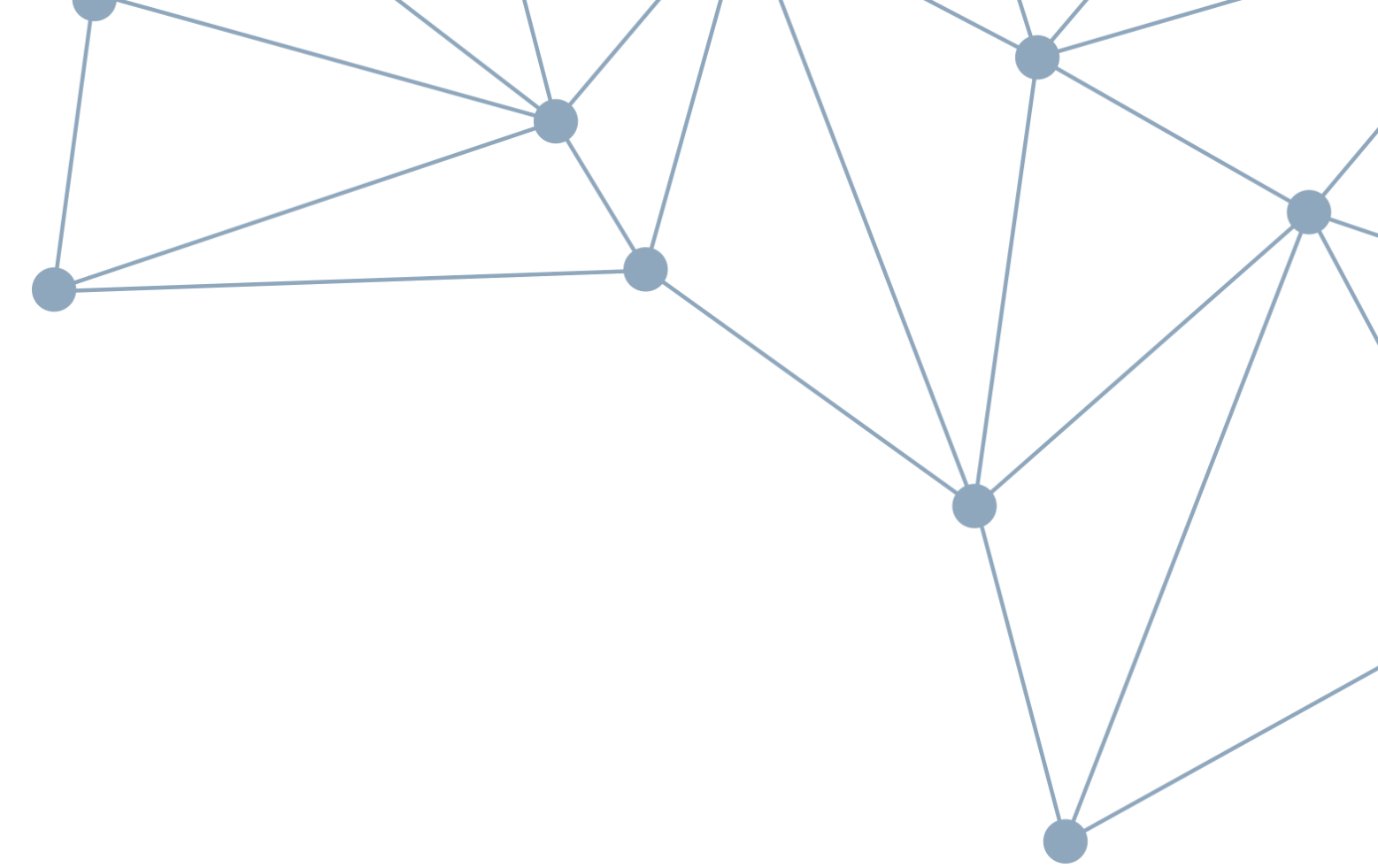
Was bedeutet »Datenschutz«?

- Der Begriff »**Datenschutz**« ist irreführend.
- Datenschutz bezieht sich auf den Schutz der Einzelnen, **nicht** auf den Schutz der Daten.
- Datenschutz schützt die **Persönlichkeitsrechte**.
- Mit dem Begriff Datenschutz wird das (Grund)recht auf »informationelle Selbstbestimmung«
umschrieben: »**Das Grundrecht gewährleistet [...] die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**«
- Jede:r Bürger:in hat das Recht, zu wissen
»**wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.**«
- **Personenbezogene Daten** werden in nahezu allen Lebensbereichen verarbeitet.



Aufbau

- Was macht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit?
- Was hat Medienkompetenz mit Datenschutz zu tun?
- Was bedeutet Datenschutz eigentlich?
- **Begriffsbestimmungen**
- Grundprinzipien der Datenverarbeitung



Was sind »personenbezogene Daten«?



- **Definition der »personenbezogenen Daten« (Art. 4 Nr. 1 DSGVO):**

»Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: »betroffene Person«) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.«

- **Beispiele:** Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Wohnort, Steuernummer, Autokennzeichen, Krankenversicherungsnummer, Kontonummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse etc.

Wer muss für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben sorgen?

- **Definition des »Verantwortlichen« (Art. 4 Nr. 7 DSGVO):**

»die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet [...]«

- Verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von z. B. Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften sind die Schulen
- Was bedeutet dies für den Einsatz digitaler Werkzeuge?
- Schulen haben umfassende Prüfungen in rechtlicher und in sicherheitstechnischer Hinsicht vorzunehmen, bevor sie ein Produkt einsetzen dürfen.

Was versteht man unter »Datenverarbeitung«?



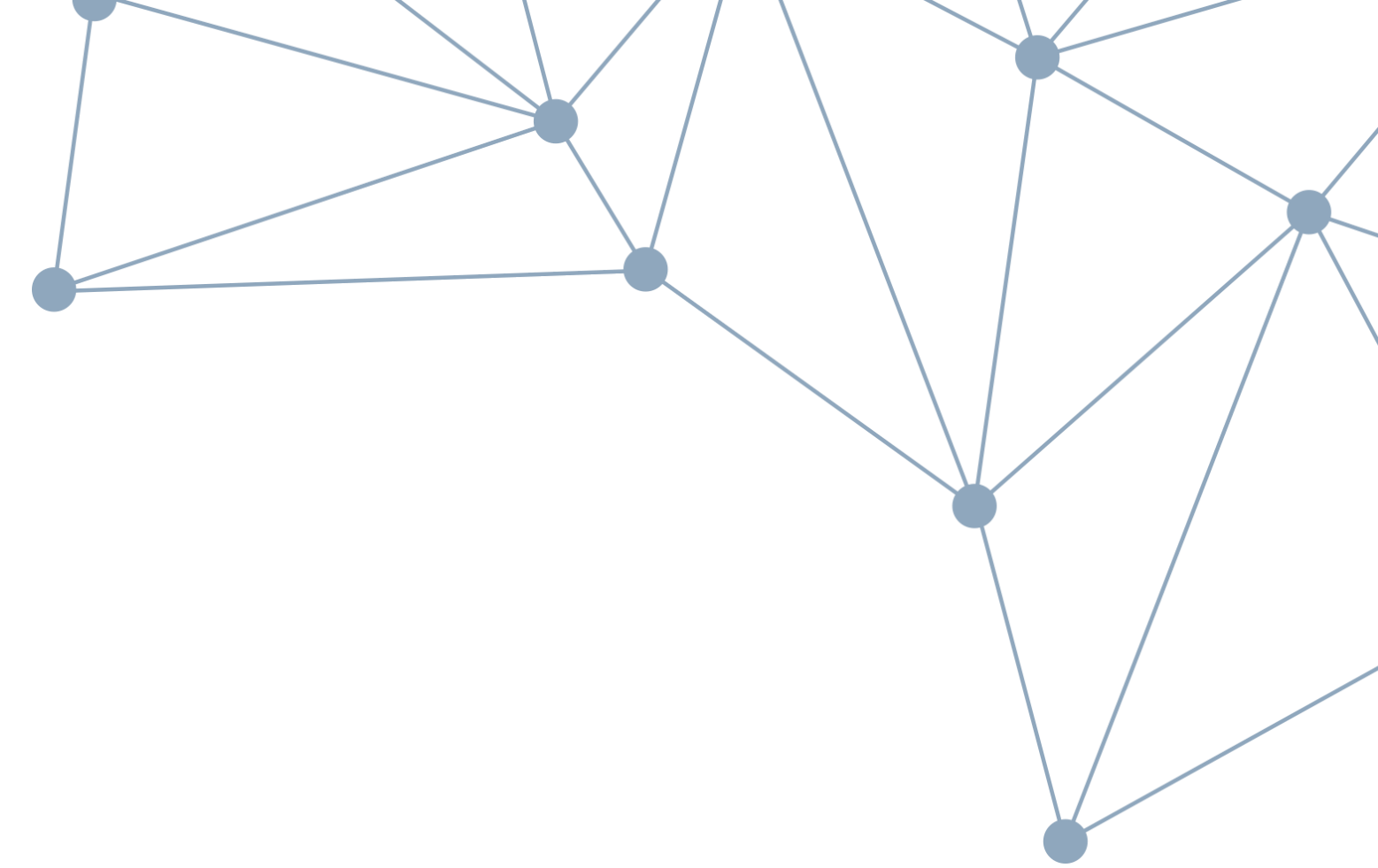
- **Definition der »Verarbeitung« in Art. 4 Nr. 2 DSGVO:**

»jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.«

- **Beispiele:** Informationsgewinnung durch Gespräche, Beratungen, Dokumentation der Informationen in Akten bzw. elektronische Speicherung, Informationsweitergabe durch Telefonate, E-Mails, Messenger-Dienste etc.

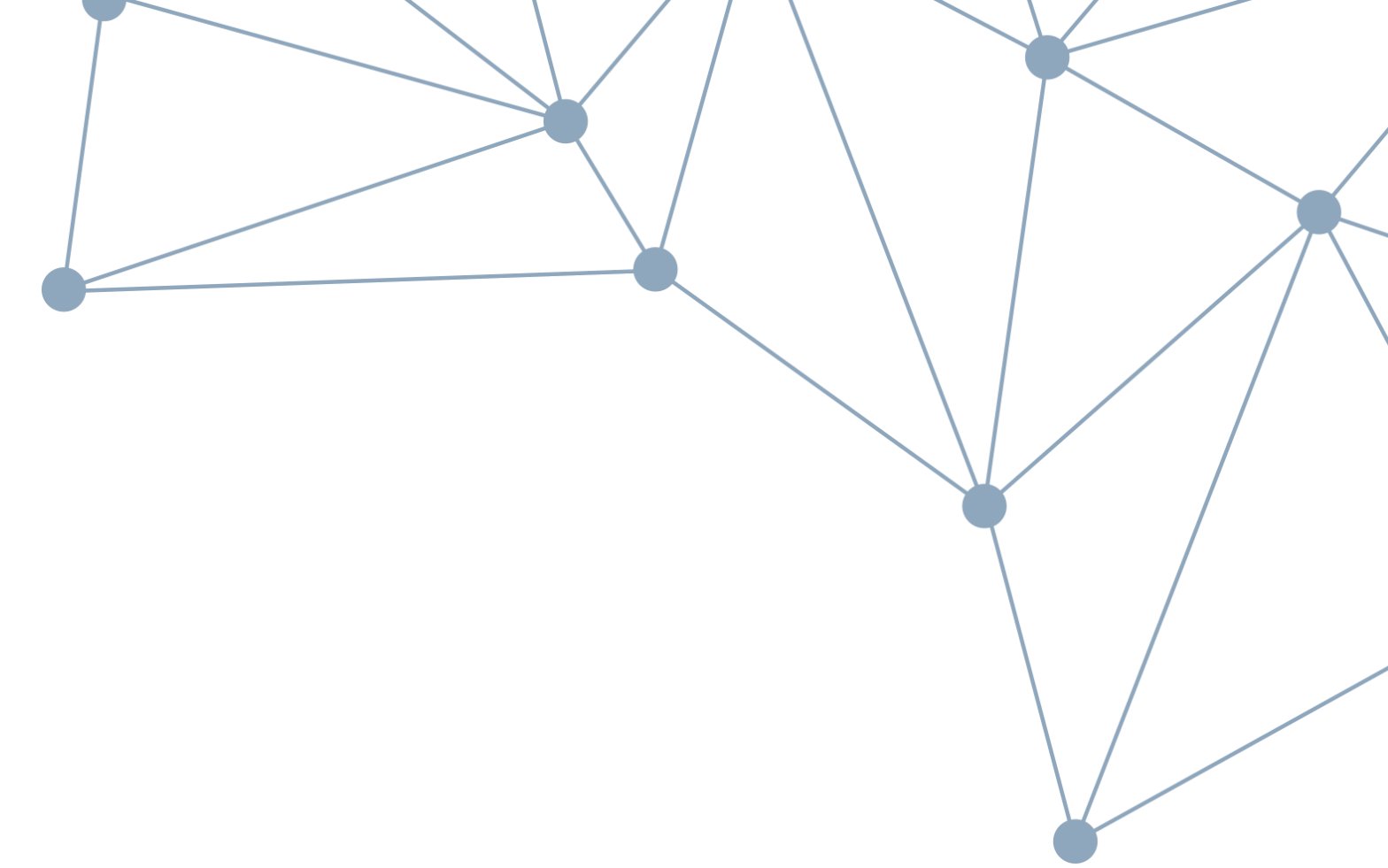
Aufbau

- Was macht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit?
- Was hat Medienkompetenz mit Datenschutz zu tun?
- Was bedeutet Datenschutz eigentlich?
- Begriffsbestimmungen
- Grundprinzipien der Datenverarbeitung



Grundprinzipien der Datenverarbeitung

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Datenschutz durch Technikgestaltung
- Rechte der betroffenen Personen



Unter welchen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden? (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

- Im gesamten Datenschutzrecht gilt der Grundsatz:

Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erlaubt, wenn hierfür eine **gesetzliche Grundlage** besteht oder eine **Einwilligung** der Eltern vorliegt.
- Beispiel aus dem Schulrecht:

»Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.«

(§ 64 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Berlin)

Einwilligung als Legitimation

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

- **Definition der Einwilligung in Art. 4 Nr. 11 DSGVO**

»[...] jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer **Erklärung** oder einer **sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **einverstanden ist**.«

- **Problem:** Freiwilligkeit der Einwilligung gegenüber Behörden

Erwägungsgrund 43: »[...] zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein **klares Ungleichgewicht** besteht, insbesondere wenn [...] Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die **Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern**.«

Einwilligung von Kindern nach der DSGVO

Welche Besonderheiten gelten?

- Art. 8 DSGVO regelt die Bedingungen für die **Einwilligung eines Kindes** in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft.
- **»Dienst der Informationsgesellschaft«** i.S.d. Art. 4 Nr. 25 DSGVO betrifft jede in der Regel elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung (z. B. soziale Netzwerke, Online-Spiele)
- Voraussetzungen:
 - Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird
 - Einwilligung des Kindes möglich, wenn 16. Lebensjahr erreicht ist
 - ansonsten Einwilligung der Personensorgeberechtigten notwendig
 - Ausnahme im Zusammenhang mit Präventions- und Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden



Exkurs: Einwilligung von Minderjährigen im Übrigen

- Keine explizite gesetzliche Regelung, in welchen Fällen und ab welchem Alter Minderjährige selbst ihre Einwilligung erteilen können.
- Entscheidend ist eine Einzelfallabwägung.
- Kriterien nach der Rechtsprechung: Urteils- und Einsichtsfähigkeit der oder des Minderjährigen; bemisst sich nach dem individuellen Entwicklungsstand
- Bei Entscheidungen von besonderer Tragweite kann es erforderlich sein, die Personensorgeberechtigten einzubeziehen.



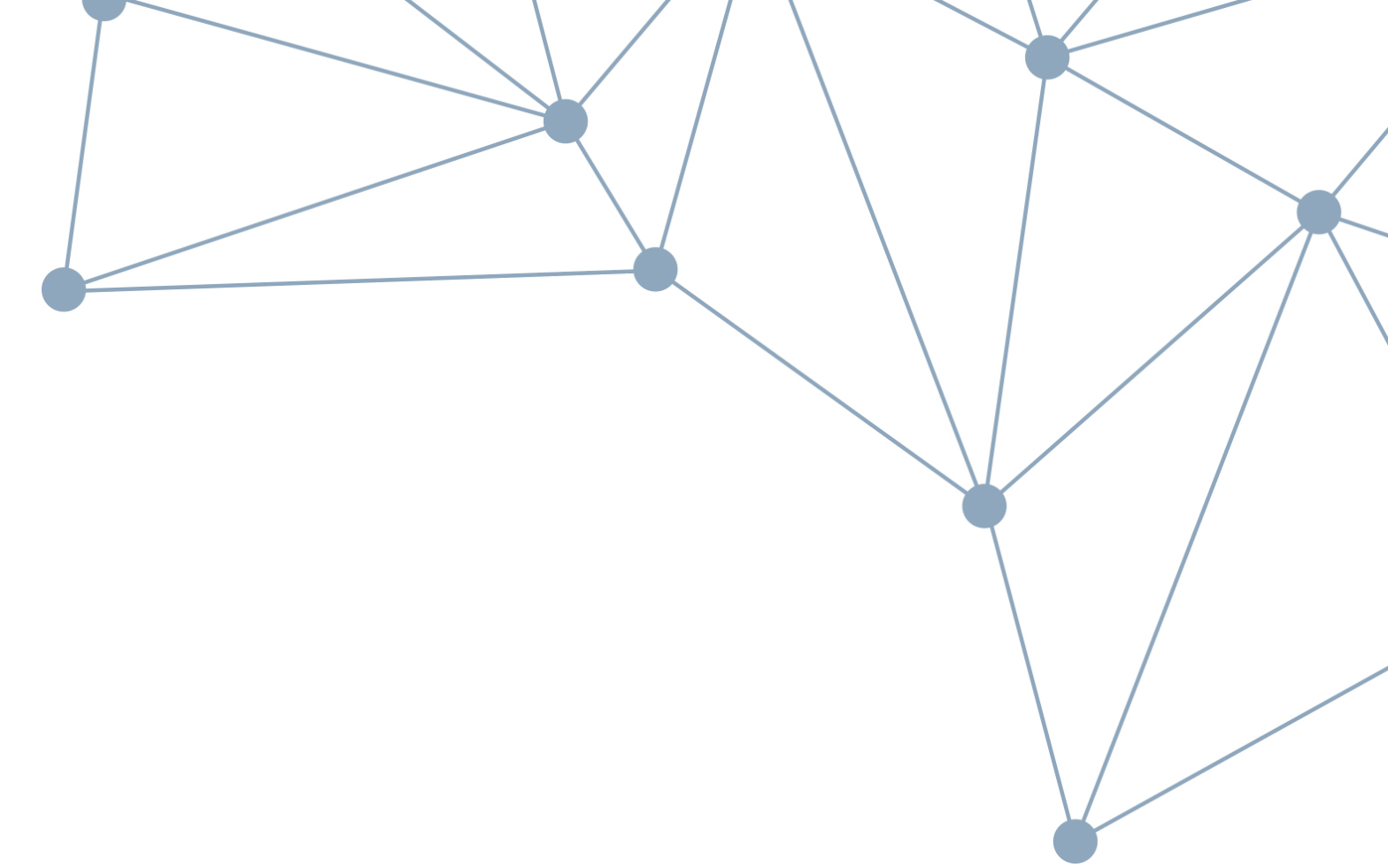
Grundsatz der Zweckbindung

- Jede Datenverarbeitung muss zu einem **bestimmten Zweck** erfolgen.
- Der Zweck muss vor der Datenverarbeitung festgelegt (und dokumentiert) werden.
- Die (weitere) Datenverarbeitung darf **nur zu diesem Zweck**, nicht zu anderen Zwecken erfolgen.
- **Zweckbindung** wird in Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO definiert:

»Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden [...].«

Grundsatz der Erforderlichkeit

- Die Datenverarbeitung ist (nur dann) **erforderlich**, wenn
 - sie **notwendig** ist, um einen bestimmten **gesetzlich definierten Zweck** zu erfüllen und
 - keine gleichermaßen wirksame Maßnahme mit geringerer Eingriffsintensität zur Verfügung steht (**zumutbare Alternative**).
- Es genügt nicht, dass die Datenverarbeitung für den Zweck lediglich **nützlich** ist.



Grundsatz der Transparenz

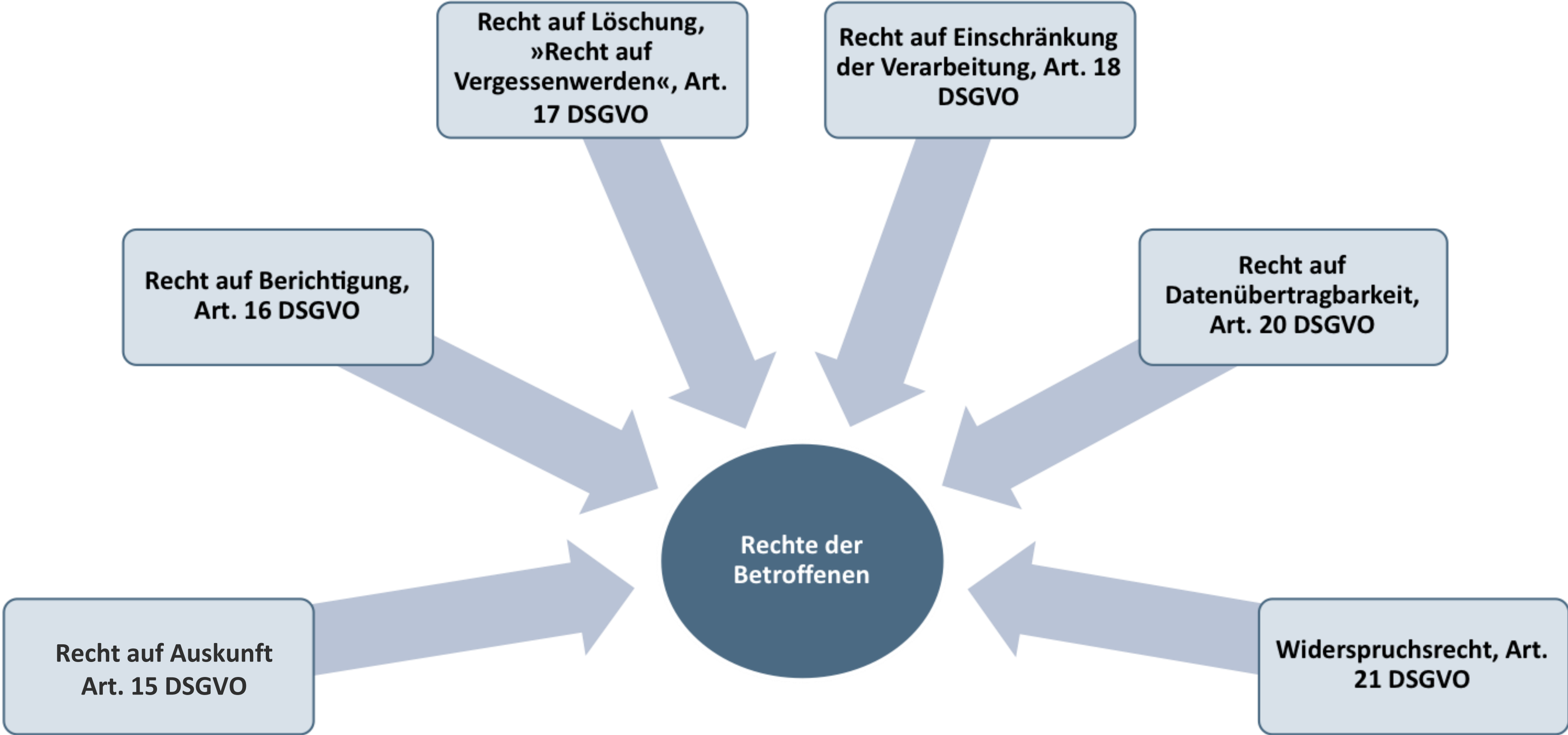
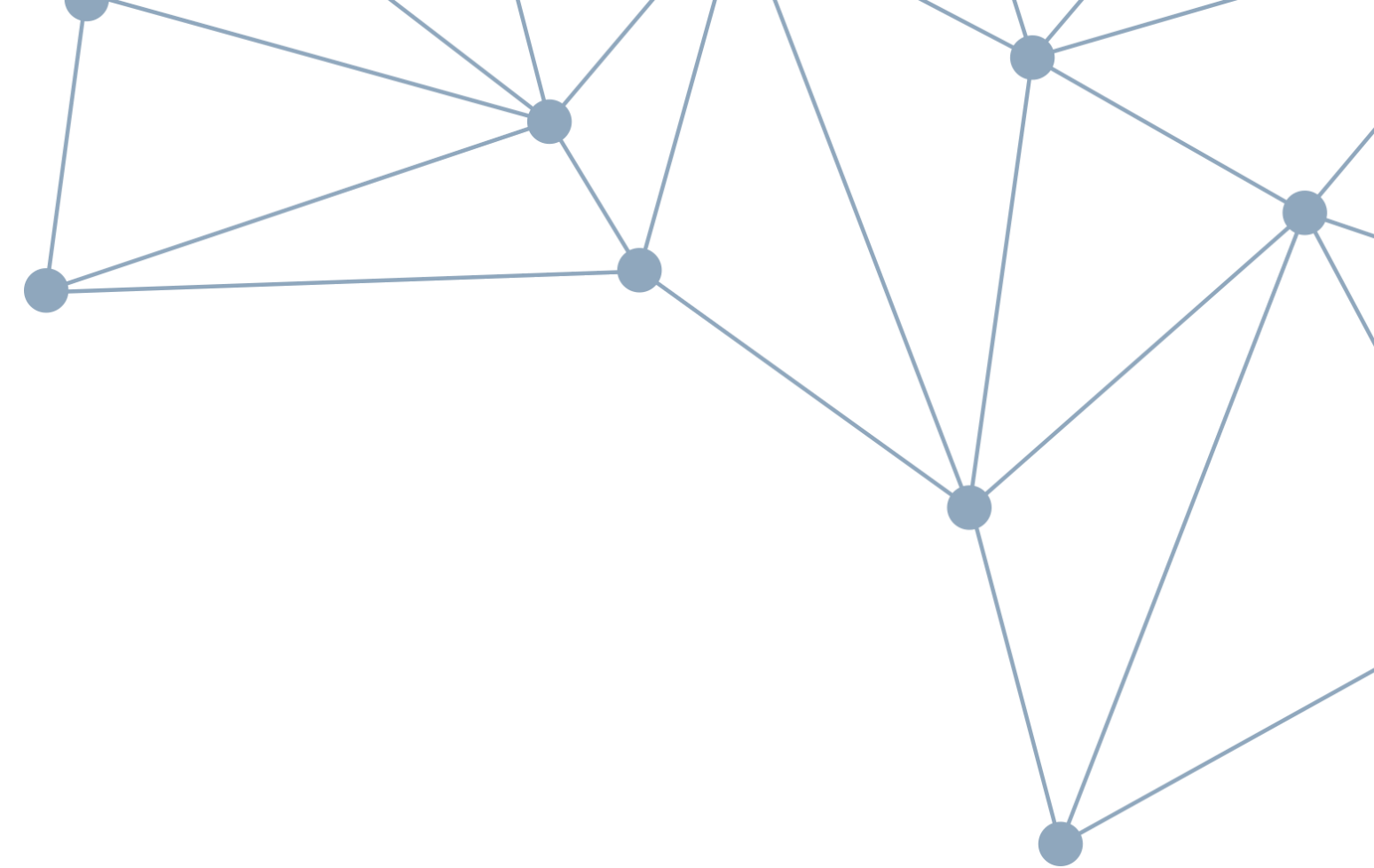
- Bundesverfassungsgericht (1983): Jeder Bürger hat das Recht, zu wissen **»wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.«**
- Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO: »Personenbezogene Daten müssen auf **rechtmäßige Weise**, nach **Treu und Glauben** und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz)«
- Der **Grundsatz der Transparenz** setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind (Erwägungsgrund 39 zu Artikel 5 DSGVO).
- Transparente Information insbesondere für Kinder, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

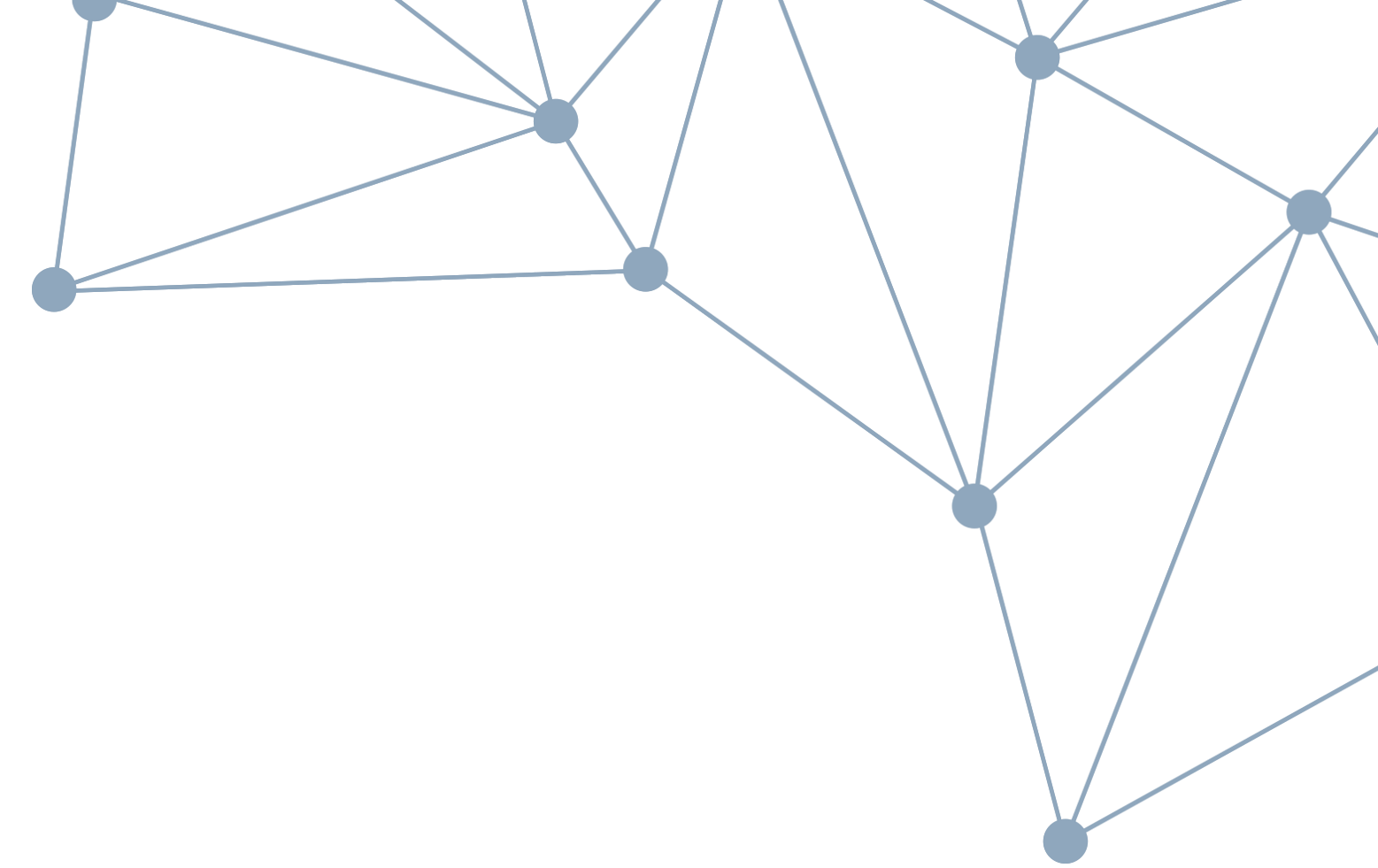
Technische Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

- Verantwortliche tragen die Verantwortung für die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** (Art. 24 DSGVO).
- Verantwortliche haben die **Sicherheit der Verarbeitung** zu gewährleisten; es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko für die Datenschutzrechte **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO).
- Datenschutz durch **Technikgestaltung** und durch **datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (Art. 25 DSGVO)
- Verantwortliche haben eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen, wenn eine Verarbeitungstätigkeit aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (Art. 35 DSGVO).



Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO





Kontakt

Dr. Claudia Federrath

Leiterin Abteilung II (Recht)

Telefon: (030) 13889-0 /-318

E-Mail: federrath@datenschutz-berlin.de

WWW: <https://www.datenschutz-berlin.de>

